



05.11.2015

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN**

1. Wahlausschreiben für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 05.11.2015

Seiten 3 - 8

**Der WAHLVORSTAND für die Wahlen  
zu den Organen und Gremien der  
Hochschule Bochum**

An die  
M i t g l i e d e r  
der Hochschule Bochum

**WAHLAUSSCHREIBEN**

**für die Wahlen zu den Organen und Gremien  
der Hochschule Bochum**

---

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie i. V. m. § 35 der Wahlordnung auch die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche (§ 36) zu wählen; i. V. m. § 37 der Wahlordnung ist darüber hinaus eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher des Standorts Velbert/Heiligenhaus und i. V. m. § 38 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

**Die studentischen Mitglieder Senats werden durch ihre Wahl zugleich Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission** (§ 15 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum).

Gemäß § 11c HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule Bochum sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

**Inhalt:**

1. Wahlordnung
2. Wahlvorschlag
3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
4. Wahlen
  - 4.1 Senat
  - 4.2 Fachbereichsrat
  - 4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
  - 4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche (inkl. Stellvertretung)
  - 4.5 Standortsprecherin/Standortsprecher
  - 4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
5. Stimmabgabe
6. Briefwahl
7. Stimmauszählung

## 1. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum ([www.hochschule-bochum.de/organisation/gremienwahlen-2016.html](http://www.hochschule-bochum.de/organisation/gremienwahlen-2016.html)), Gremienwahlen 2016, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 10 Abs. 3 Wahlordnung).

## 2. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

**spätestens bis 26. November 2015,**

Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke sind im Wahlbüro (Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten und der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden beim Wahlbüro eingereicht werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands nehmen Wahlvorschläge entgegen. Den jeweiligen Fachbereichssekretariaten können Wahlvorschläge zur Weiterleitung an die Empfangsberechtigten übergeben werden. Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Rücksendung einer Kopie des Vorschlages (§ 14 Abs. 1 Wahlordnung).

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.6) sind gesondert vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Geschlecht und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 12 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung).

Wahlvorschläge, die den vorstehenden oder den in den Abschnitten 4.1 bis 4.6 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

### **3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an derselben Stelle und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus. Ein weiteres Exemplar wird bei der Standortverwaltung des Campus Velbert/Heiligenhaus bereitgestellt. Es wird nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 10 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

**2. Januar 2016, 12.00 Uhr,**

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 der Wahlordnung).

## 4. Wahlen

### 4.1 Senat

Gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zum Senat nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Für die Gruppe der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag demnach **von mindestens 25 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

### 4.2 Fachbereichsrat

Gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils zu wählen:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Für die Gruppe der Studierenden muss der Wahlvorschlag demnach unterzeichnet sein:

- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur **von mindestens 13 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen **von mindestens 17 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik **von mindestens 25 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau **von mindestens 25 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Geodäsie **von mindestens 11 Wahlberechtigten**
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft **von mindestens 25 Wahlberechtigten**

#### **4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte**

Gem. § 35 Abs. 1 der Wahlordnung ist eine Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten nur wählbare Hochschulmitglieder, die ein Studium abgeschlossen haben oder ausnahmsweise über eine andere Qualifikation für das Amt verfügen, vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 5 Wahlordnung).

#### **4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche (inkl. Stellvertretung)**

Gem. § 36 Abs. 1 der Wahlordnung ist für jeden Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche (inkl. der Stellvertretung) können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche muss von mindestens zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 5 Wahlordnung).

#### **4.5 Standortsprecherin/Standortspreeher**

Gem. § 37 Abs. 1 ist eine Standortsprecherin oder ein Standortspreeher zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortspreehers des Standorts Velbert/Heiligenhaus nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortspreehers des Standorts Velbert/Heiligenhaus können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern mit Dienst- bzw. Beschäftigungsort Heiligenhaus ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortspreehers des Standortes Velbert/Heiligenhaus muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 5 Wahlordnung).

#### **4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Gem. § 38 Abs. 1 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden.

Es dürfen für die Wahl des Mitglieds der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 38 Abs. 4 Wahlordnung).

## 5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt am

**6. Januar 2016, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,**

in folgendem Wahlbereich (Dienstgebäude):

**Lennershofstr. 140:** im oberen Teil der Mensa (Gebäude F, Ebene 0).

## 6. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Anträge auf Briefwahl sind spätestens bis zum

**3. Januar 2014, 15.00 Uhr,**

an das Wahlbüro zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Wahlordnung).

**Der Wahlvorstand hat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Standort Bochum sowie für alle Wahlberechtigten am Standort Heiligenhaus Briefwahl beschlossen. Diesen Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen ohne Antrag vom Wahlbüro ausgehändigt bzw. übersandt.**

## 7. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**7. Januar 2016,  
ab 9:00 Uhr, Raum F 1-24,  
Lennershofstr. 140, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

*gez. Krimmler*

\_\_\_\_\_  
Michael Krimmler  
Vorsitzender

*gez. Bartocha*

\_\_\_\_\_  
Nicole Bartocha  
stellv. Vorsitzende